



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

erarbeitet vom
**BRAO-Ausschuss, Ausschuss Insolvenzrecht,
Ausschuss RVG sowie dem ZPO/GVG-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder des BRAO-Ausschusses:

RAuN Dr. Henning **Hübner**, Bremerhaven – Vorsitzender
RA Hans-Peter **Benckendorff**, Frankfurt
RAuN Jan J. **Kramer**, Oldenburg
RA Dr. Albert **Hägele**, Kempten
RAuN Dr. Dieter **Finzel**, Hamm
RA Otmar **Kury**, Hamburg
RAin Ulrike **Paul**, Sindelfingen
RA Dr. Karl-Heinz **Göpfert**, Düsseldorf
RAuN Kay-Thomas **Pohl**, Berlin
RA Christian **Dahns**, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

RA Dr. Lucas F. **Flöter**, Halle - Vorsitzender
RA Dr. Frank **Kebekus**, Düsseldorf
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle
RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

August 2010

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 20/2010
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

RAin Dagmar **Beck-Bever**, Hildesheim
RA Dr. Jürgen F. **Ernst**, München – Vorsitzender
RA Roland **Gross**, Leipzig
RA Herbert P. **Schons**, Duisburg
RA Dr. Markus **Sickenberger**, Heilbronn
RAuN Joachim **Teubel**, Hamm
RA Klaus **Winkler**, Kenzingen
RAin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des ZPO/GVG-Ausschusses:

RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA beim BGH Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
RA Dr. Bernhard **von Kiedrowski**, Berlin
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt – Vorsitzender
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim
RAin Anna **Prentki**, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Richterbund
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Juristische Wochenzeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Sie vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 155.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz. Sie gibt nach Beteiligung der Rechtsanwaltskammern und der betreffenden Ausschüsse die nachfolgende Stellungnahme ab. Es wird aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der extrem kurzen Beteiligungsfrist die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf nicht in der gebotenen Tiefe erfolgen konnte.

I. Vorbemerkung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt im Wesentlichen die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere begrüßt sie, dass von der Anordnung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer Dreimonatsfrist im Berufszulassungsverfahren im Bereich der rechtsberatenden Berufe abgesehen werden soll. Ebenso wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen die zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erlassenen Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung auf die Rechtsanwaltskammern als Stärkung der Selbstverwaltung ausdrücklich begrüßt.

Bedenken bestehen hingegen gegen die Anpassung der „Schufa-Klausel“ beim Pfändungsschutzkonto sowie die Streichung des Absatzes 2 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV-RVG.

Schließlich nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer diese Stellungnahme zum Anlass, eine Neufassung des § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO vorzuschlagen, durch den das Wahlverfahren zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer erleichtert und sichergestellt werden soll, dass alle in den Kammervorständen vakanten Sitze tatsächlich besetzt werden.

Im Einzelnen:

II. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. Anwaltliches Berufsrecht

a) Einführung von Entscheidungsfristen im Berufszulassungsverfahren (§32 Abs. 2 BRAO-E)

Gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Festlegung einer Dreimonatsfrist, innerhalb derer die für die Berufszulassung zuständigen Kammern künftig über einen vollständig vorliegenden Zulassungsantrag entscheiden müssen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft oder Aufnahme in die Kammer, auf Erteilung einer Gestattung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Zweite Alternative BRAO etc. innerhalb einer Dreimonatsfrist ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammern unproblematisch. Ohnehin sehen sie es als ihre vornehmste Aufgabe an, entsprechende Verfahren so zügig wie irgend möglich zu bearbeiten.

Dennoch kann es Anträge geben, die von den Kammern aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen nicht in der vorgesehenen Zeit entschieden werden können, auch wenn sie formal vollständig gestellt wurden. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung stellt sich für die Rechtsanwaltskammern darüber hinaus die Besonderheit, dass zwei Kollegialgremien beteiligt sind: Der Kammervorstand und – zunächst – der jeweilige Vorprüfungsausschuss. Der Kammervorstand kann erst entscheiden, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat (§ 43c Abs. 2 BRAO).

Gibt es Rückfragen des Ausschusses beim Antragsteller, könnte es in Einzelfällen schwierig sein, die Dreimonatsfrist einzuhalten. Die Erledigung des Fachanwaltsantrags ist dann nämlich von seiner Mitwirkung abhängig.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt deshalb vor, diesen Umständen durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung Rechnung zu tragen. Es bietet sich folgende Formulierung eines neuen § 32 Abs. 2 BRAO an:

„Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit angemessen oder um die Dauer einer dem Antragsteller gesetzten Frist für eine zur Aufklärung oder Ergänzung des Sachverhaltes erforderlichen Mitwirkungshandlung verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. In den Fällen des § 15 beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens. § 10 bleibt unberührt.“

b) Zuständigkeit der Berufskammern für die Ahndung von Verstößen gegen die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (§ 73b BRAO-E)

Die Einführung eines § 73b BRAO wird ausdrücklich begrüßt.

Für die Wahrnehmung der Aufsicht- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung auferlegten Verpflichtungen durch die Rechtsanwaltskammern sprechen Gründe des Sachzusammenhangs und der Organisation.

Die Informationspflichten, die die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung den Rechtsanwälten auferlegt, entsprechen zum Teil Pflichten, die sich bereits aus anderen berufsrechtlichen Bestimmungen, z. B. aus §§ 49b Abs. 5 BRAO, 8 ff. BORA oder dem RVG ergeben. In der Begründung des jetzt vorliegenden Referentenentwurfs wird deshalb auch eingeräumt, dass die Verortung der Informationspflichten nach der Dienstleistungsrichtlinie in der Gewerbeordnung (statt in einzelnen Berufsgesetzen) „eigentlich systemwidrig“ war und nur aus Praktikabilitätsgründen geschah. Diese Systemwidrigkeit würde sich fortsetzen, wenn auch die Überwachung der entsprechenden Pflichten und die Ahndung eventueller Verstöße von den Berufskammern weg auf die Gewerbeaufsichtsämter verlagert würden. Es geht schließlich um originäre Berufspflichten, deren Überwachung allein bei den jeweiligen Berufskammern, hier also den Rechtsanwaltskammern, sachgerecht angesiedelt ist.

Nur bei ihnen findet sich auch das erforderliche Fachwissen, im Einzelnen zu beurteilen, ob die Informationen, die ein Rechtsanwalt erteilt, zu-

treffend sind oder nicht. Nur die Rechtsanwaltskammern kennen z.B. seinen Berufshaftpflichtversicherer.

Schließlich lassen sich nur durch die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf die Berufskammern unerwünschte Zweigleisigkeiten und widersprüchliche Entscheidungen vermeiden. Andernfalls könnte etwa die Situation entstehen, dass das Gewerbeaufsichtsamt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung verneint, die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO aber annimmt. Um solche Friktionen zu verhindern, müssen die Überwachung sämtlicher Informationspflichten und die Ahndung entsprechender Verstöße in einer Hand liegen.

2. Verfahrensrechtliche Regelungen für die Insolvenzverwaltervorauswahl (Artikel 102a EGInsO-E)

Mit dem Vorschlag einer nur auf den unmittelbaren persönlichen Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkten Regelung besteht Einverständnis. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet jedoch darum, möglichst frühzeitig bei der beabsichtigten umfassenden gesetzlichen Neuregelung des Zugangs zum Insolvenzverwalterberuf einbezogen zu werden.

3. Prozessvertretungsbefugnis europäischer Hochschullehrer

Es begegnet keinen Bedenken, wenn entsprechend den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie künftig Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an allen europäischen Hochschulen Rechtslehrerinnen und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule gleichgestellt werden, sofern sie über die für die sachgerechte Prozessvertretung im deutschen Gerichtsverfahren erforderliche Befähigung zum Richteramt im Sinne des Artikel 8 bis 10 des Gesetzentwurfs verfügen. Dies gilt auch, sofern neben den EWR-Vertragsstaaten auch die Schweiz als bedeutender Universitätsstandort in die Regelungen einbezogen werden soll.

4. Änderungen der ZPO

a) Anpassung der ZPO an die Landesdolmetschergesetze (§ 142 ZPO-E)

Die vorgeschlagene Änderung in § 142 ZPO-E im Hinblick auf die Anerkennung von Übersetzungen durch Übersetzer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die nach Landesrecht den besonders ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzern gleichgestellt sind, stößt nicht auf Bedenken, zumal die Neuregelung nur eine lediglich klarstellende Wirkung haben soll.

b) Anpassung der „Schufa-Klausel“ beim Pfändungsschutzkonto (§ 850k Abs. 8 ZPO-E)

Die Reform des Pfändungsschutzes insbesondere durch die Einführung eines Pfändungsschutzkontos macht es erforderlich, Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch zu treffen. Zu diesem Zweck wurden die Banken ermächtigt, die Schufa Holding AG von der Einführung eines Pfändungsschutzkontos zu informieren. Auf diese Weise soll eine zentrale Stelle geschaffen werden, bei der die Pfändungsschutzkonten erfasst werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Schuldner bei unterschiedlichen Banken mehrere Pfändungsschutzkonten einrichten können. In Erweiterung der Verhinderung von Missbrauch sollen die Banken nunmehr zusätzlich berechtigt sein, Auskunfteien mitzuteilen, dass sie für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führen. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage die Möglichkeit zu eröffnen, die Richtigkeit der Versicherung des Schuldners, über keine weiteren Pfändungsschutzkonten zu verfügen, zu überprüfen.

Unbestreitbar besteht die Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der Pfändungsschutzkonten, um Missbrauch zu verhindern. Insoweit mag zweifelhaft sein, ob die Erfassung allein bei der Schufa einen ausreichenden Schutz darstellt oder ob es nicht sinnvoller wäre, ein öffentliches Register einzuführen. Rein praktisch dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass sich die Banken stets mit der Schufa abstimmen werden.

Die zusätzliche Erfassung bei Auskunfteien schafft nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer eher zusätzliche Probleme, da der dort vorhandene Datenbestand häufig nicht aktuell ist. Sollte bei einer Aus-

kunftei noch ein altes Pfändungsschutzkonto erfasst sein, das tatsächlich nicht mehr besteht, ist zu befürchten, dass es bei der Abwicklung zu zusätzlichen Problemen kommt. Sollte an dem Vorschlag gleichwohl festgehalten werden, müsste also sichergestellt werden, dass die Auskunftsteilen tatsächlich über die aktuellen Entwicklungen bzw. Löschungen eines Pfändungsschutzkontos zeitnah informiert werden.

5. Kostenfreiheit für ausländische Behörden bei der Registereinsicht

Gegen die hier vorgeschlagene Änderung des Justizverwaltungskostenrechts bestehen keine Bedenken.

6. Änderungen beim Verfahren über den Zugang zum Anwaltsnotariat

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Verzögerungen bei der Bestellung von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren vermieden werden sollen.

7. Verzicht auf Veröffentlichung des Geburtsjahres im Rechtsdienstleistungsregister

Die im Gesetzentwurf in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehene Streichung der bisher obligatorischen Bekanntmachung des Geburtjahres registrierter Personen im Rechtsdienstleistungsregister begegnet keinen Bedenken.

8. Klarstellende Änderungen im Kostenrecht und Neubekanntmachungserlaubnisse

Der Gesetzentwurf sieht in den Artikeln 11 bis 13 und 15 Änderungen im Kostenrecht vor, die im Wesentlichen klarstellende Funktionen oder redaktionellen Charakter haben. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist mit diesen Änderungsvorschlägen grundsätzlich einverstanden.

Bedenken begegnet allerdings die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV-RVG. Es ist zwar richtig, dass die Anmerkung zu Nr. 3104 VV-RVG auf Nr. 3105 VV-RVG schon deshalb anzuwenden ist, weil Nr. 3105 VV-RVG lediglich eine modifizierte Variante der Nr. 3104 VV-RVG darstellt. Allerdings ist zu befürchten, dass die Gesetzesbegründung in Vergessenheit geraten könnte und die Rechtsprechung aus der Streichung des Absatzes 2 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV-RVG schließen könnte, dass Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV-RVG gerade nicht anzuwenden ist, so dass die er-

mäßigte Terminsgebühr nach 3105 VV-RVG in Verfahren ohne mündliche Verhandlung nicht entsteht. Deshalb sollte es bei der klarstellenden Funktion des Absatzes 2 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV-RVG zu bleiben.

III. Vorschlag für die Neufassung des § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts zum Anlass, folgenden weiteren Änderungsvorschlag zu unterbreiten:

1. § 88 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“

2. § 88 Abs. 3 Satz 3 wird zu § 88 Abs. 3 Satz 4.

Begründung

Nach dem Wortlaut des geltenden § 88 Abs. 3 BRAO ist in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der Kammerversammlung erreicht hat. Der Bewerber muss also mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen zuzüglich mindestens einer weiteren Stimme der insgesamt abgegebenen Stimmen erhalten. Dieser Modus hat in der Praxis bei mehreren Rechtsanwaltskammern zu erheblichen Problemen geführt.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin mussten beispielsweise aufgrund der 50 plus 1 Regelung für die Wahl von 15 Vorstandsmitgliedern insgesamt 7 äußerst zeitaufwendige Wahlgänge durchgeführt werden. Nachdem im ersten Wahlgang 5 Mitglieder gewählt wurden, konnte im zweiten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinen. Nur der Appell von einzelnen Kammermitgliedern an die Versammlung, Stimmen an Personen zu geben, die knapp unter den 50 % lagen, und der Rücktritt einiger Kandidaten haben es ermöglicht, dass alle Sitze besetzt werden konnten. Auch das zuletzt gewählte Mitglied erhielt am Ende deutlich weniger Stimmen, als es im ersten Wahlgang erhalten hatte.

Eine vergleichbare Situation lag bei den Vorstandswahlen in München vor. Im Unterschied zu Berlin sieht die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München maximal 4 Wahlgänge vor. Können mangels Erreichens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht alle Sitze vergeben werden, so finden im darauffolgenden Jahr Nachwahlen statt. Die Wahl dauerte insgesamt fünf Stunden und im Ergebnis blieben zwei Sitze unbesetzt.

Aus diesen Erfahrungsberichten ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufassung des § 88 Abs. 3 BRAO. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften muss durch ein effektives Wahlrecht gewährleistet sein. Dazu gehört, dass die vollständige Besetzung aller Vorstandssitze in einem auch zeitlich angemessenen Wahlvorgang sichergestellt werden kann. Auf der anderen Seite sollte grundsätzlich an dem bisherigen gesetzlichen Erfordernis einer absoluten Stimmenmehrheit festgehalten werden. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 88 Abs. 3 BRAO wird dies erreicht, da erst im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit genügen soll. Dieser Modus entspricht den grundgesetzlichen Vorgaben für die Wahl des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers.

Die 124. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich am 07.05.2010 einstimmig für die vorgenannte Neufassung des § 88 BRAO ausgesprochen.

* * * * *